

Abteilung 1.4
Az.: 1.4-11-505-5

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 06.01.2023

Abteilung 4.5
Untere Immissionsschutzbehörde

im Hause

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Windpark in der Ortsgemeinde Wiesemscheid, Verbandsgemeinde Adenau;
Unsere Stellungnahme vom 24.08.2022**

Schreiben der Rechtsanwälte Engemann Partner vom 15.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorbezeichneten Windparkplanung stellte die Generaldirektion Kulturelles Erbe mit Schreiben vom 23.03.22 fest: Die Nürburg sei aufgrund ihrer deutlich hervorgehobenen Lage von außerordentlicher Raumwirksamkeit und weise somit als weithin sichtbare Landmarke eine hohe Bedeutung für die gesamte Region auf, zusätzlich zu ihrer historischen Bedeutung. Im Zuge der Bewertung der Landschaftsbild-/Sichtbarkeitsanalysen kam die Fachbehörde zu dem Schluss, dass die landschaftsprägende Wirkung der Nürburg sowie ihre visuelle Anziehungskraft durch die vorliegende Planung negativ beeinträchtigt werde. Die vorgelegten Fotovisualisierungen zeigten laut der GDKE in mehreren Fällen (Standorte #7 Rothenbach, #15 Hohe Acht, #16 Bergheidenweg) unzweifelhaft, dass die geplanten Windkraftanlagen ob ihrer landschaftsdominierenden Höhe eine erhebliche optische Beeinträchtigung der Raumwirksamkeit der Nürburg darstelle. Aufgrund ihrer Höhe würden unübersehbare Dominanten in der Landschaft geschaffen. Sie seien in der Lage, die überkommene Maßstäblichkeit der Landschaft sowie der kulturhistorischen Bauwerke empfindlich zu stören. Kulturdenkmäler wie die Nürburg träten gezwungenermaßen zurück und verlören ihre landschaftsprägende Wirkung sowie ihre visuelle Anziehungskraft.

Gemäß Ziel Z 49 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Nach der Begründung/Erläuterung tragen dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung in besonderer Weise zur regionalen Identität bei. Deshalb soll in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische

Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Bauten vermieden werden. Bestehende Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit gemildert oder ganz beseitigt werden.

Insbesondere in Bezug auf den Schutz vor optischen Beeinträchtigungen durch energiewirtschaftliche Anlagen wie Hochspannungsleitungen oder Windenergieanlagen ist eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen nachfolgender Planungs- oder Zulassungsverfahren erforderlich.

Das OVG Rheinland-Pfalz führt hierzu wie folgt aus:

Die raumordnerische Zielfestsetzung bezweckt danach den Schutz der als identitätsstiftend erachteten Fernwirkung der in der Tabelle aufgelisteten Kulturdenkmäler vor einer optischen Beeinträchtigung. Dies erfordert die Vermeidung optischer Beeinträchtigungen in einem großen Umkreis um die Anlage.

Bei der näheren Eingrenzung des „großen Umkreises“ der geschützten Anlagen, innerhalb dessen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftliche oder verkehrstechnische Bauten vermieden werden soll, ist zunächst zu beachten, dass dieser Umkreis als solcher nach dem Schutzzweck nicht weiter gehen kann als der Bereich der Landschaft, der durch die Anlage „geprägt“ wird. Von einem Prägen kann indessen bereits sachlogisch nur dann die Rede sein, wenn das, was prägt, und das, was geprägt wird, in einer bestimmten Beziehung zueinander stehen. Mit der Zielfestsetzung wird die Vermeidung von „optischen Beeinträchtigungen“ bezweckt. Damit eine landschaftsprägende Anlage durch eine andere Baulichkeit in diesem Sinne beeinträchtigt werden kann, müssen mithin beide in einer bestimmten optischen Beziehung zueinander stehen.

Die Annahme einer derartigen optischen Beziehung setzt wiederum Betrachtungspunkte voraus, von denen aus das zu schützende und das auf sein Störpotential hin zu untersuchende Objekt in den Blick genommen werden.

Von einem danach im Sinne der Zielsetzung bedeutsamen Betrachtungspunkt aus wird sodann eine schützenswerte optische Beziehung im Einzelfall tendenziell umso eher anzunehmen sein, als man von dem entsprechenden Standort aus beide Komponenten „auf einen Blick“ wahrnehmen kann, die potentiell beeinträchtigende Anlage also - sofern sie nicht sogar den Blick auf diese ganz oder teilweise versperrt - gleichsam als „Kulisse“ der zu schützenden Anlage erscheint. Je weiter man hingegen den Blick horizontal oder vertikal schweifen lassen muss, um neben der zu schützenden Anlage auch das auf sein Störpotential zu beurteilende Objekt wahrzunehmen, umso weniger wahrscheinlich dürfte eine optische Beeinträchtigung der zu schützenden Anlage durch dieses Objekt sein.

Entsprechendes muss zudem mit zunehmender Entfernung des zu überprüfenden Objekts vom Betrachtungspunkt gelten, durch die von dort aus gesehen dessen scheinbare Größe im Verhältnis zu der zu schützenden Anlage immer weiter abnimmt.

Problematisch erscheint danach insbesondere die Einordnung solcher Objekte, die bei der Betrachtung der geschützten Anlage von einem relevanten Betrachtungspunkt aus zwar nicht - kulissenartig - zentral mit im Blickfeld erscheinen, jedoch jedenfalls am Rande des Blickfeldes sichtbar sind.

Bei der nach Maßgabe dieser Grundsätze vorzunehmenden Einzelfallbetrachtung sind sodann schließlich insbesondere die topographische Situation, Bewuchs, Vorbelastungen und die konkrete Lage im Raum einschließlich weiterer raumordnerische Erfordernisse zu würdigen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz vom 07.04.2017 - 1 A 10683/16).

Grundsätzlich ist die Feststellung der GDKE, dass sich die Windenergieanlagen an exponierter Stelle befinden richtig. Aufgrund der Lage auf der Bergkuppe ergibt sich eine besondere Fernwirkung, der die Umgebung prägt, insofern liegt generell eine optische Beeinträchtigung

durch WEA im Umfeld nahe. Es muss dabei jedoch ebenfalls die entsprechende Vorbelastung durch die Anlagen des Nürburgrings im Zuge der Beurteilung der Blickbeziehungen berücksichtigt werden. Auch handelt es sich um eine Betrachtung des jeweiligen Einzelfalles, so dass das raumordnerische Prüfergebnis für die zwar in der Nähe gelegenen, aber dennoch letzten Endes wesentlich näher an der Nürburg befindlichen Standorte und in anderen Sichtbeziehungen zu bewertenden Anlagen in der Ortsgemeinde Nürburg nicht als Präjudiz für das Vorliegen einer optischen Beeinträchtigung gewertet werden kann.

Bei keinem der von der Generaldirektion Kulturelles Erbe ausgewählten und im Verfahren definierten Betrachtungspunkte liegt nämlich, entgegen der Auffassung der GDKE, eine derartige Kulissenartige Situation vor, bei der beide Objekte an relevanten Betrachtungsstandorten zentral mit im Blickfeld erscheinen. Beim Fotopunkt #7 Rothenbach ist die Nürburg aufgrund der Entfernung kaum erkennbar und kann letztlich die für die Prägung geforderte Beziehung zum Umfeld nicht in einem relevanten Maß darstellen. Die WEA weisen eine Randlage auf. Nach den vorstehenden Ausführungen des OVG kommt es nicht lediglich darauf an, dass die Nürburg und die WEA überhaupt gleichzeitig sichtbar sind, sondern entscheidend ist, dass sich beide Landschaftsbildelemente in einem Gesichtsfeld befinden. Wenn der Betrachter - wie hier erforderlich - den Blick weit schweifen lassen muss, um die WEA wahrzunehmen, ist eine optische Beeinträchtigung der zu schützenden Anlage selbst nicht anzunehmen.

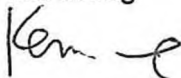
Bei den Betrachtungspunkten #15 Hohe Acht und # 16 Bergheidenweg ist die Entfernung der Nürburg mit 8,5 km bzw. 11 km relativ groß, dass sowohl Burg als auch WEA nur einen sehr geringen Teil des Sichtfeldes einnehmen und entsprechend wenig dominant wirken. Die zunehmende Entfernung führt im Sinne der Ausführungen des OVG dazu, dass ein Betrachter seinen Blick nochmal weiter schweifen lassen muss so dass damit keine optische Beeinträchtigung der Nürburg einhergeht.

Die Landschaftsbildanalyse zum Betrachtungspunkt #16 Bergheidenweg macht im Übrigen deutlich, dass sowohl die Nürburg als auch die WEA mit einer Entfernung von über 11 km zu den geplanten Anlagen trotz idealer Sichtverhältnisse kaum mehr zu erkennen sind. Die Vorbelastung betreffend erscheinen die Gebäude des Nürburgring aufgrund der hellen Fassadenfarben insgesamt deutlich landschaftsdominierender als die Burg selbst, welche sich mit ihren Grautönen weniger stark gegen den ideal blauen Himmel abhebt (vgl. Seite 96 der Landschaftsbildanalyse).

Nach alledem kommen wir aus landesplanerischer Sicht zu dem Ergebnis, dass eine raumordnerisch relevante Beeinträchtigung von Ziel Z 49 RROPI durch die Realisierung der geplanten Anlagen letztlich nicht zu befürchten ist und ändern insoweit hiermit unsere Stellungnahme vom 24.08.2022 entsprechend ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kemme

Abteilung 1.4
Az.: 1.4-11-505-5

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 24.08.2022

Abteilung 4.5
Untere Immissionsschutzbehörde

im Hause

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Windpark in der Ortsgemeinde Wiesemscheid, Verbandsgemeinde Adenau
Ihre Email vom 14.07.2022; Ihr Az. 4.5-lm-139-01/2022:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Email vom 14.07.2022 zur Stellungnahme im Rahmen des BImSch-Verfahrens für den Windpark Wiesemscheid teilen wir Ihnen aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde folgendes mit:

Die Übereinstimmung der geplanten Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung ist erforderlich zur deren Zulassung im Verfahren nach dem BImSchG, in dem auch aufgrund der Konzentrationswirkung die baurechtlichen Aspekte mit zu prüfen sind. Vor diesem Hintergrund wird auf § 35 Abs. 3 Satz 2 im Hinblick auf die Entscheidungserheblichkeit ausdrücklich hingewiesen.

Die Windkraftanlagen befinden sich in Nähe und in Sichtweite der Burgruine Nürburg, welche in Tabelle 2 des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (RROPI) als Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung aufgeführt wird. Die Distanz zwischen den Anlagen und der Burgruine beträgt zwischen 2600 und 3200 Metern. Gemäß Ziel Z 49 RROPI sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Laut der Begründung/Erläuterung zu Ziel Z 49 RROPI tragen dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung in besonderer Weise zur regionalen Identität bei. Deshalb soll in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Bauten vermieden werden. Bestehende Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit gemildert oder ganz beseitigt werden.

Insbesondere in Bezug auf den Schutz vor optischen Beeinträchtigungen durch energiewirtschaftliche Anlagen wie Hochspannungsleitungen oder Windenergieanlagen ist eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen nachfolgender Planungs- oder Zulassungsverfahren erforderlich.

Die Umsetzung der Energiewende erfordert die Errichtung zahlreicher Windenergieanlagen. Bereits durch vorausschauende Standortwahl und Arrondierungen von Windenergieanlagen können optische Beeinträchtigungen in einem großen Umkreis von dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vermieden werden. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung ist insbesondere die topographische Situation, Bewuchs Vorbelastungen und die konkrete Lage im Raum einschließlich weiterer raumordnerischer Erfordernisse zu würdigen.

Mit Schreiben vom 23.03.22 stellt die Generaldirektion Kulturelles Erbe fest: Die Nürburg ist aufgrund ihrer deutlich hervorgehobenen Lage von außerordentlicher Raumwirksamkeit und weist somit als weithin sichtbare Landmarke eine hohe Bedeutung für die gesamte Region auf, zusätzlich zu ihrer historischen Bedeutung.

Im Zuge der Bewertung der Landschaftsbild-/Sichtbarkeitsanalysen kommt die Fachbehörde zu dem Schluss, dass die landschaftsprägende Wirkung der Nürburg sowie ihre visuelle Anziehungskraft durch die vorliegende Planung negativ beeinträchtigt werden. Die vorgelegten Fotovisualisierungen zeigen laut der GDKE in mehreren Fällen (Standorte #7 Rothenbach, #15 Hohe Acht, #16 Bergheidenweg) unzweifelhaft, dass die geplanten Windkraftanlagen ob ihrer landschaftsdominierenden Höhe eine erhebliche optische Beeinträchtigung der Raumwirksamkeit der Nürburg darstellen. Aufgrund ihrer Höhe werden unübersehbare Dominanten in der Landschaft geschaffen. Sie sind in der Lage, die überkommene Maßstäblichkeit der Landschaft sowie der kulturhistorischen Bauwerke empfindlich zu stören. Kulturdenkmäler wie die Nürburg treten gezwungenermaßen zurück und verlieren ihre landschaftsprägende Wirkung sowie ihre visuelle Anziehungskraft.

Gerade die energiewirtschaftlichen Bauten sind aufgrund ihres generellen möglichen Störpotenzials laut Begründung/Erläuterung zu Ziel Z 49 RROPI als besonders und vertieft zu betrachtende Anlagen beschrieben.

Dabei ist aufgrund der Formulierung des Ziels Z 42 RROPI auch die „erhebliche Fernwirkung“ zu berücksichtigen, das heißt auch in großem Abstand zu sowohl Nürburg, als auch zu den Windkraftanlagen, kann das Ziel beeinträchtigt werden, wenn beide Anlagengruppen gleichzeitig zu sehen sind.

Gemäß des Urteils 4 K 652/15.KO des Landesverwaltungsgerichts vom 14.06.2016 „(kann) eine Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern auch in den Fällen angenommen werden, wenn Windkraftanlagen die Maßstäblichkeit der Landschaft und der Burgen verändern, diese im Erscheinungsbild zurücktreten und ihre landschaftsprägende Wirkung verlieren. Die Wirkung kann gerade durch die Schaffung neuer Dominanzpunkte eintreten.“

Dabei ist auch der Luftraum über dem Denkmal in das Landschaftsbild miteinzubeziehen, da insbesondere Denkmäler wie Höhenburgen durch ihre exponierte Lage landschaftsprägend sind und ihre Fernwirkung erzielen.

So sind die Windkraftanlagen bei Standort #7 Rothenbach besonders dominierend im Vergleich zur Nürburg, die aufgrund der Distanz als deutlich kleiner erscheint. Somit wird die Fernwirkung der Burgruine, die alleinstehend trotz der Entfernung einen markanten Eindruck vermittelt, durch die geplanten Anlagen stark beeinträchtigt.

Bei Standort #15 Hohe Acht gibt der Antragsteller an, dass trotz der Vorbelastung durch den Nürburgring und weitere Windparks in der Ferne die Nürburg noch ihre Fernwirkung erfüllt und dass dementsprechend weitere Anlagen bloß eine Fortsetzung dieser bestehenden Prägnanz erfolgt, die das Landschaftsbild nicht weiter beeinträchtigt. Dem können wir uns nicht

anschließen. Im Gegensatz zu den anderen Windkraftanlagen befinden sich die neuen auf einer Höhe mit der Nürburg und stechen somit deutlich stärker hervor, zumal sie die Nürburg auch überragen. Somit liegt eine deutlich stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor, zumal dieses bereits durch andere Anlagen vorbelastet ist. Wenigstens die Anlagen des Nürburgrings jedoch erheben sich nicht über die Burg und treten vor dem Hintergrund der Topographie zurück, während die geplanten Windkraftanlagen in ihrer Dominanz durch selbige Topographie nur noch verstärkt werden.

Bei Standort #16 Bergheidenweg sind sowohl die Nürburg als auch die Windkraftanlagen weit entfernt gerade noch zu erkennen. Allerdings ist auch hier insbesondere die Fernwirkung der Nürburg auf große Entfernung zu berücksichtigen. Aufgrund ihrer Höhe und Farbe in dem Luftraum zwischen zwei Hügelkuppen stechen die Windkraftanlagen deutlich mehr aus dem Bild hervor als die Nürburg. Somit lenken sie vom Bild der Nürburg ab und beeinträchtigen deren Fernwirkung besonders stark.

Nach alledem ist festzustellen, dass die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen die Fernwirkung der in Tabelle 2 aufgeführten Nürburg optisch beeinträchtigt und somit gegen Ziel Z 42 RROPI verstößt.

Zusätzlich befinden sich die Anlagen WEA 01 und WEA 02 in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Gemäß Grundsatz G 58 RROPI soll in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Besonders vor dem Hintergrund des Zielkonfliktes mit Ziel Z 42 RROPI ist auch ein Konflikt mit dem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus zu erwarten, da das Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird. Der Grundsatz G 58 RROPI ist somit betroffen und dies ist im Zuge der Abwägung dementsprechend mit dem ihm zukommenden Gewicht zu berücksichtigen.

Aufgrund des Zielkonfliktes mit Ziel Z 42 RROPI kommen wir zu dem Schluss, dass die Planung nicht raumverträglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hoppe